

28.07.2009

E 41

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau Brigitte Zypries
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2008

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2008 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 194. Sitzung am 28. Januar 2008 in Berlin,
- 195. Sitzung am 24. April 2008 in Berlin,
- 196. Sitzung am 30. Juni 2008 in Brüssel,
- 197. Sitzung am 25. September 2008 in Weimar.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeitraum keine Veränderungen. Präsident war Notar *Dr. Tilman Götte*, München,
1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg,
2. Stellvertreter war Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz, und Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

Außerordentliche Sitzung (Präsidentenkonferenz) am 29. Januar 2008 in Berlin,

96. Vertreterversammlung am 25. April 2008 in Berlin,

97. Vertreterversammlung am 26. September 2008 in Weimar.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 27 weitere Mitarbeiter (fünf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Zwei Mitarbeiterinnen befanden sich in Elternzeit.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Im Gesetzgebungsverfahren zur *Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 561) hat der Präsident der Bundesnotarkammer im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 5. November 2008 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Notwendigkeit der Neuregelung betont und sich insbesondere für den Erhalt der örtlichen Wartezeit ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf war zuvor am 8. Mai 2008 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt worden. Die Verabschiedung der Neuregelung stand zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht* Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde die mit dem Entwurf beabsichtigte Anwendbarkeit der verwaltingsprozessualen Regelungen der VwGO grundsätzlich begrüßt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die indirekte Verweisung über die BRAO durch eine direkte Verweisung auf die VwGO ersetzt werden sollte. Ferner wurde die Notwendigkeit von Sonderregelungen zu einer Reihe von Vorschriften der VwGO aufgezeigt, um den Besonderheiten des notariellen Berufsrechts Rechnung zu tragen. Der Gesetzesentwurf wurde am 26. September 2008 von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht und dort bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht behandelt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Argumentation der Bundesnotarkammer in großen Teilen aufgegriffen.

3. Ferner hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum zu der geplanten *Neuregelung der Disziplinarvorschriften der BNotO* (§§ 96 und 105 BNotO) Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde im Hinblick auf die erforderliche Neuregelung der statischen Verweisung auf Disziplinarvorschriften der Länder eine dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinargesetz befürwortet, da einer dynamischen Verweisung auf die Landesdisziplinargesetze verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet, die durch eine Verweisung auf das neue Disziplinarverfahren des Bundesdisziplinargesetzes erforderlich würden.

4. Hinsichtlich einer *Aufgabenübertragung auf Notare* hat der Bundesrat am 14. März 2008 beschlossen, den Gesetzesentwurf zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 562) sowie einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen. Die Bundesnotarkammer hat auch im Berichtszeitraum in zahlreichen Äußerungen die darin vorgesehenen Aufgabenübertragungen begrüßt, jedoch wie schon in der Vergangenheit auf die Vorzüge einer flexiblen Öffnungsklausel gegenüber einer „Alles-oder-nichts-Lösung“ hingewiesen. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat sich der Deutsche Bundestag mit den Gesetzesentwürfen nicht befasst.

5. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gegenüber den Landesjustizverwaltungen angeregt, die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 1 DONot dahin gehend klarstellend zu ergänzen, dass der Notar auch eine generelle Verfügung für eine längere *Aufbewahrungsfrist für die Nebenakten bestimmter Rechtsgeschäfte*, wie etwa Verfügungen von Todes wegen, treffen kann. Ferner hat die Bundesnotarkammer eine Erweiterung des § 23 Abs. 1 Satz 2 DONot angeregt, wonach die generelle Bestimmung einer längeren Aufbewahrungsfrist bestimmter Arten von Rechtsgeschäften in die Generalakten aufzunehmen ist. Die Landesjustizverwaltungen haben diese Vorschläge einhellig unterstützt und angekündigt, den Wortlaut – soweit nicht bereits im Berichtszeitraum geschehen – in die jeweilige DONot zu übernehmen.

6. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich ferner mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie* befasst, den das Bundesministerium der Finanzen im Berichtszeitraum vorgelegt hat. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass aus der Formulierung und dem Sinn und Zweck der Zahlungsdiensterichtlinie eindeutig hervorgeht, dass die notarielle Tätigkeit der Führung eines Anderkontos nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden sollte. In diesem Zu-

sammenhang wurden ferner Vorschläge unterbreitet, die Begriffsbestimmungen im Referentenentwurf entsprechend zu konkretisieren oder jedenfalls eine Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Der Auffassung der Bundesnotarkammer wurde im Rahmen einer öffentlichen Anhörung grundsätzlich zugestimmt. Zu einer Einbringung des Regierungsentwurfs in den Deutschen Bundestag kam es im Berichtszeitraum nicht mehr.

7. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit der durch den Wegfall des Zweigstellenverbotes für Rechtsanwälte im Jahre 2007 aufgeworfenen Frage befasst, ob Anwaltsnotare, die in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt eine Zweigstelle außerhalb ihres Amtsbereichs unterhalten, auf dem *Kanzleischild dieser anwaltlichen Zweigstelle die Amtsbezeichnung „Notar“* führen dürfen. Die 96. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ist dabei am 25. April 2008 zu dem Ergebnis gekommen, dass Anwaltsnotare ihre Amtsbezeichnung als Notar nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen dürfen, das an ihrem Amtssitz auf ihre Geschäftsstelle hinweist. Diese Auffassung hat die Bundesnotarkammer auch in ihrer Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde zum Ausdruck gebracht, mit der sich eine Anwaltsnotarin, die auf dem Geschäftsschild ihrer außerhalb des Amtsbezirks gelegenen anwaltlichen Zweigstelle einen Hinweis auf ihr Notaramt angebracht hatte, gegen eine Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde gewandt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 19. August 2008 (Az. 1 BvR 623/08) der Auffassung der Bundesnotarkammer im Wesentlichen angeschlossen.

8. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu der *Verfassungsbeschwerde gegen die Hamburgische Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Beschäftigung juristischer Mitarbeiter hauptberuflicher Notare* Stellung genommen, bei der die grundsätzliche Beschränkung der Genehmigungsfähigkeit von Sozietätsvereinbarungen durch Festlegung einer Höchstgrenze von drei Notaren pro Berufsausübungsgemeinschaft im Mittelpunkt stand (BVerfG v. 22.4.2009 – 1 BvR 121/08). Aus Sicht der Bundesnotarkammer halten die entsprechenden Vorschriften der Hamburgischen NotVO einer verfassungsrechtlichen Prüfung Stand. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die Regelungen die unabhängige und eigenverantwortliche Amtsausübung der Notare garantieren und in verhältnismäßiger Weise das Ziel verfolgen, den Notar in seiner Verpflichtung zur persönlichen Amtsführung und zur Gewährung der Urkundstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu stärken.

II. Kostenrecht

Die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Expertenkommission zur „*Reform der Notarkosten*“ (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 563), in der auch die Bundesnotarkammer vertreten ist, hat im Berichtszeitraum ihre Beratungen fortgesetzt. Die Sitzungen der Expertenkommission fanden am 31. März und 1. April in Berlin, vom 11. bis 13. September in Wustrau sowie am 24. und 25. November wiederum in Berlin statt.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Da die *Bestellungsurkunde eines Notarvertreters für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in elektronischer öffentlicher Form* benötigt wird, besteht ein Bedürfnis, Vertreterbestellungen elektronisch vorzunehmen. § 40 Abs. 1 Satz 1 BNotO sieht jedoch die Bestellung eines Notarvertreters durch schriftliche Verfügung vor. Auf entsprechende Anfragen hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum festgestellt, dass gegenwärtig unsicher ist, ob die Schriftform in diesem Fall durch die elektronische Form ersetzt werden kann und daher lediglich die elektronische Bekanntgabe der Vertreterbestellung in Betracht kommt. De lege ferenda sollte die Möglichkeit der Vertreterbestellung in elektronischer öffentlicher Form ausdrücklich vorgesehen werden.

2. § 126a BGB definiert die elektronische Form, welche die schriftliche Form ersetzen kann, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine entsprechende Regelung für die öffentliche Beglaubigung sieht § 129 BGB bisher nicht vor. Die Bundesnotarkammer hat daher im Berichtszeitraum einen Vorschlag zur *Einführung einer Regelung zur Signaturbeglaubigung* vorgelegt. Demzufolge würde § 129 BGB um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der die Beglaubigung einer in elektronischer Form abgegebenen Erklärung ermöglicht. Dadurch würde die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der Unterschrift konsequent im Rahmen der öffentlichen Beglaubigung fortgesetzt.

3. Das Bundesministerium des Inneren hat im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf für ein Bürgerportalgesetz* vorgelegt. Bürgerportale sollen als elektronische Kommunikationsplattformen im Internet sicheren elektronischen Geschäftsverkehr für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermöglichen. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf dem Ziel einer sachgerechten Weiterentwicklung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs nicht gerecht wird. In wesentlichen Teilen des Entwurfs fehlen hinreichend klare Regelungen. Ferner wurde die genaue technische Ausgestaltung einer noch nicht vorliegenden Verord-

nung vorbehalten. Dies würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für den Bürger führen, der mit der Einrichtung eines Bürgerportalkontos einen verbindlichen Zugangsweg für Behördenzustellungen erhalten soll.

4. Die Bundesnotarkammer hat die Pläne der Landesjustizverwaltungen zur *Einrichtung eines gemeinsamen Grundbuchportals* nach dem Vorbild des Handelsregisterportals begrüßt und ihre Bereitschaft erklärt, an einer Arbeitsgruppe zu dessen Einrichtung mitzuwirken. Durch ein gemeinsames Grundbuchportal würde für den Abrufer die Zugänglichkeit und Benutzungsverwaltung erheblich vereinfacht, da die Notwendigkeit einer gesonderten Anmeldung für alle 16 Bundesländer entfielen.

5. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen* vorgelegt. Hierdurch sollen die rechtlichen Voraussetzungen einer elektronischen Einreichung im BGB geschaffen werden, damit Anmeldungen zu den Vereinsregistern künftig auch elektronisch möglich sind. Die Bundesnotarkammer hat den Referentenentwurf in ihrer Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Einhaltung des Prinzips der Formäquivalenz begrüßt. Sie hat jedoch auch angeregt, dass Satzungen und satzungsändernde Beschlüsse weiterhin in Urschrift oder als öffentlich beglaubigte Abschrift übermittelt werden sollten. Insgesamt gewährleistet der Entwurf jedoch nach Auffassung der Bundesnotarkammer, dass das Vereinsregister seinen Zweck einer zuverlässigen, allgemeinen, kostengünstigen und einfach zugänglichen Information auch im elektronischen Rechtsverkehr weiterhin erfüllen kann.

6. Die Bundesregierung hat den *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)* vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, es den einzelnen Bundesländern zu ermöglichen, den elektronischen Grundbuchverkehr einzuführen. Daneben ermöglicht er die elektronische Führung der Grundakte und enthält eine Neuregelung der Grundbuchabrufgebühren. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren im Berichtszeitraum mit zahlreichen Stellungnahmen und Vorschlägen begleitet. Grundsätzlich begrüßt sie den Entwurf, da er die Modernisierung des Grundbuchverfahrens ermöglicht, ohne bewährte Prinzipien aufzugeben. Zu kritisieren war allerdings die Abschaffung der Gebührenermäßigung bei Folgeabrufen und die insgesamt zu hohe Belastung des Bürgers für elektronische Abrufe aus dem Grundbuch.

7. Bereits im Jahr 2007 hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufbewahrung von Notariatsunterlagen“ eine Kompromisslösung für die Aufbewahrung notarieller Ur-

kunden ins Auge gefasst, die den *Aufbau eines elektronischen Urkundenarchivs* bei der Bundesnotarkammer beinhaltet (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 562). Im Berichtszeitraum haben sich zwei Arbeitsgruppen des Ausschusses für Angelegenheiten der EDV der Bundesnotarkammer mit dem Aufbewahrungswesen befasst und ein Konzept für dessen mögliche Neuordnung durch die Errichtung eines elektronischen Urkundenarchivs erarbeitet. Das Konzept wurde der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegt, die beschlossen hat, in einer Praxisbefragung die Stellungnahmen von Gerichten und Justizbehörden in den Bundesländern einzuholen.

8. Ergebnis einer Besprechung im Bundesministerium der Justiz zur *Einreichung von Handelsregisteranmeldungen aus dem Ausland*, an dem die Bundesnotarkammer 2007 teilgenommen hatte, war, dass die Signaturkarten österreichischer Notare in das deutsche Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingebunden werden sollen, um Einreichungen aus Österreich ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 565). Gleichzeitig besteht in Österreich ein faktischer Zwang zur Einreichung von Anmeldungen zum dortigen Firmenbuch über die österreichische Urkundsperson. Die Bundesnotarkammer hat daher bei dem Bundesministerium der Justiz angeregt, beim österreichischen Bundesministerium für Justiz nachzufragen, auf welche Weise Einreichungen aus dem Ausland in Österreich ermöglicht werden können.

9. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in *Kooperation mit der Notar-Net GmbH auf einer gemeinsamen Internetseite* unter www.elrv.info sämtliche online bereitgestellten Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr grundlegend überarbeitet, aktualisiert, erweitert und zusammengefasst. Die Kategorien Software, Signaturkarte, Elektronischer Rechtsverkehr, IT-Nutzung im Notariat, Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister umfassen die gesamten Themenbereiche des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat und stellen übersichtlich die wichtigsten Informationen bereit.

10. Die Bundesnotarkammer konnte 2008 mit den Justizverwaltungen den Verzicht auf die qualifizierte elektronische Versandsignatur beim Versand von Nachrichten über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abstimmen. Unter dem Titel „ELRV 3.0“ wurden daraufhin die Programme XNotar und SigNotar der NotarNet GmbH vollständig überarbeitet. Die *3.0-Versionen der Programme vereinfachen die Vorbereitung elektronischer Handelsregisteranmeldungen* durch einen stärker als bisher an dem traditionellen Papierverfahren orientierten Arbeitsablauf und zahlreiche weitere Neuerungen. Gleichzeitig mit der Einführung wurde eine aus rund 100 Veranstaltungen bestehende Schulungsreihe des Deutschen Anwaltsin-

stituts e.V. – Fachinstitut für Notare – in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern zum elektronischen Rechtsverkehr angeboten.

11. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, die *Signaturkarten* für Notare, deren Mitarbeiter, Justizangehörige und Rechtsanwälte herausgibt, musste im Berichtszeitraum mehrere *Umstellungen aufgrund veränderter Anforderungen* an die für die qualifizierte elektronische Signatur einzusetzenden Algorithmen vornehmen. Der vollständige Kartenaustausch aufgrund des Auslaufens der Sicherheitseignung der Schlüssellänge 1.024 Bit zum 31. Dezember 2007 (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 565) konnte im Januar 2008 abgeschlossen werden. Zum 30. Juni 2008 endete die Sicherheitseignung der Hashfunktion SHA-1. Die für die qualifizierte elektronische Signatur im Notariat eingesetzten Programme, vor allem SigNotar, konnten rechtzeitig und ohne Schwierigkeiten auf die Verwendung einer anderen Hashfunktion (RIPEMD-160) umgestellt werden. Im Hinblick auf das Ende der Sicherheitseignung auch dieser Hashfunktion begann die Zertifizierungsstelle 2008 mit der Vorbereitung des erneuten Austausches aller ausgegebenen Signaturkarten zum 31. Dezember 2009. Um zukünftige Beeinträchtigungen des elektronischen Rechtsverkehrs durch Vorgaben der zuständigen Behörden zu vermeiden, haben Bundesnotarkammer und Vertreter der Justizverwaltungen unter Vermittlung der gemeinsamen Kommission Elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V. ein halbjährlich tagendes Abstimmungsgremium mit der Bundesnetzagentur ins Leben gerufen.

12. Das Deutsche Notarinstitut hat in Zusammenarbeit mit der NotarNet GmbH seine *Gutachtendatenbank* vollständig überarbeitet (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 567). Seit September 2008 stehen unter *www.dnoti-online-plus.de* rund 2.000 im DNotI-Report und im Fax-Abruf-Dienst veröffentlichte Gutachten sowie rund 7.000 bisher unveröffentlichte redaktionell aufgearbeitete DNotI-Gutachten und die gesamte notarrechtlich relevante Rechtsprechung seit 1996 über eine komfortable Volltextsuche zur Verfügung. Alle Dokumente sind im PDF-Format abrufbar und können auf dem lokalen Rechner gespeichert oder ausgedruckt werden. DNotI Online Plus kann ohne Beschränkung und ohne Mehrkosten von jedem an das NotarNetz angeschlossenen Arbeitsplatz genutzt werden. Auch außerhalb des NotarNetzes ist die Nutzung der Datenbank auf Notare und deren Mitarbeiter beschränkt. Nutzer müssen sich daher mit einer Signaturkarte der Bundesnotarkammer ausweisen, die zuvor unter *www.notaraccess.de* registriert wurde.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Das Zentrale Vorsorgeregister hat im Berichtszeitraum erneut eine dynamische Entwicklung genommen. 2008 wurden 181.233 Vorsorgevollmachten neu eingetragen. Am 31. Dezember waren damit insgesamt 823.765 Vorsorgevollmachten registriert. In 179.499 Fällen ersuchten Vormundschaftsgerichte und Landgerichte im Jahr 2008 um Auskunft (2007: 124.834); hiervon konnten 11.170 Anfragen (6,22 %; zum Vergleich 2007: 5,75 %) positiv beantwortet werden (d.h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden).

2. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts wird die *Eintragung von Betreuungsverfügungen unabhängig vom Vorliegen einer Vorsorgevollmacht* (sog. isolierte Betreuungsverfügung) im Zentralen Vorsorgeregister möglich sein. Die Bundesnotarkammer hat die entsprechende Änderung von § 78a BNotO und der Vorsorgeregister-Verordnung begrüßt.

3. Die *Überprüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zentralen Vorsorgeregister durch Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit* wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die Bundesnotarkammer erfüllt alle datenschutzrechtlichen Anforderungen. IP-Adressen von Besuchern der Seiten des Zentralen Vorsorgeregisters werden künftig nicht mehr gespeichert.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Durch das am 21. August 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurde das *Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)* neu strukturiert und insgesamt neu gefasst. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der 3. EG-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) und beruht maßgeblich auf dem am 14. März 2008 verabschiedeten Regierungsentwurf. Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht der sog. „risikoorientierte Ansatz“, der die Sorgfaltspflichten risikoadäquat und praxisgerecht an der Geschäftsstruktur und dem Risikoprofil orientiert. Die Bundesnotarkammer hatte zu dem Gesetzesvorhaben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer Stellung genommen (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 562). Darin wurde der risikoorientierte Ansatz begrüßt, ebenso wie die von der Bundesregierung angestrebte „1-zu-1“-Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie.

2. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer zu einem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur *Novellierung der ReNoPat-AusbildungsVO* Stellung genommen. Der Vorschlag sah die Einfügung eines § 8a vor, auf dessen Grundlage bereits während der Ausbildung Zusatzqualifikationen erworben werden können, die inhaltlich an die Fachanwaltsordnung anknüpfen sollten. In der Stellungnahme wurden die Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer abgelehnt, soweit sie das Berufsbild der Notarfachangestellten betrafen. Die Einführung einer an die Fachanwaltsordnung anknüpfenden Zusatzqualifikation für angehende Notarfachangestellte sei schon im Grundsatz nicht sinnvoll. Der Vorschlag ist vom Bundesministerium der Justiz im weiteren Verlauf nicht aufgegriffen worden.

3. Im Berichtszeitraum wurde das *Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)* verabschiedet. Es soll zum 1. September 2009 in Kraft treten. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzesvorhaben von Anfang an begleitet (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 569). Zahlreiche Anregungen, die von der Bundesnotarkammer nach Vorlage des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz gemacht wurden, sind im Regierungsentwurf berücksichtigt worden. Auch die zuletzt noch eingebrachten Änderungsvorschläge wurden zum Teil berücksichtigt. So hat die Bundesnotarkammer angeregt, dass auch weiterhin entsprechend § 630 ZPO die Einigung über die elterliche Sorge und den Umgang mit gemeinsamen minderjährigen Kindern, über die Unterhaltspflicht sowie über den Hausrat und die Ehewohnung Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung sein sollte. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz sieht in § 133 FGG nunmehr eine Regelung vor, die sich zumindest an den Rechtsgedanken des bisherigen Rechts anlehnt: Danach hat der Scheidungsantrag eine Erklärung des Antragstellers zu enthalten, ob die Ehegatten über die bisher in § 630 ZPO genannten Gesichtspunkte Einvernehmen erzielt haben. Hierdurch werden die Eheleute wenigstens veranlasst, sich vor Einleitung des Scheidungsverfahrens über die bedeutsamen Scheidungsfolgen Klarheit zu verschaffen.

4. Das Bundesministerium der Justiz hatte es unternommen, die Musterbelehrungen in Anlage 2 und 3 der *Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)* zu überarbeiten. Die Bundesnotarkammer hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Anlass genommen, erneut auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die durch eine Überlastung mit schriftlicher Information drohen.

5. Im Berichtszeitraum war die *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG*

des Rates (*Verbraucherkreditrichtlinie*) in deutsches Recht umzusetzen. Gleichzeitig sollten außerdem die Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht neu geordnet werden. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme den Blickpunkt auf die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie gerichtet und dabei die mit dieser Richtlinie verfolgte Vollharmonisierung grundsätzlich problematisiert. Sie arbeitete systematische Brüche heraus und kritisierte erneut den unzureichenden Schutz des Verbrauchers durch die europarechtlich vorgesehenen Schutzmechanismen wie namentlich das Widerrufsrecht oder schriftliche Informationspflichten. Sie regte an, die Öffnungsmöglichkeiten, die die Richtlinie belässt, umfassend auszuschöpfen und insbesondere das Widerrufsrecht bei notariell beurkundeten Verträgen auf das Unumgängliche zu beschränken.

6. Die Gestaltung von Bauträgerverträgen ist in den letzten Jahren vermehrt in Zweifel gezogen worden. In Anbetracht dieser Schutzlücken hat sich die Bundesnotarkammer schon seit Jahren um eine *Fortentwicklung des Bauträgerrechts* bemüht (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 568). Sie hat deshalb im Zuge ihrer Überlegungen das Institut für Finanzmarktforschung und Qualitätssicherung (IFQ) beauftragt, die finanziellen Auswirkungen eines geänderten Sicherheitskonzepts beim Bauträgervertrag zu begutachten. Das IFQ hat seine Ergebnisse am 18. August 2008 vorgestellt.

7. Die Bundesnotarkammer hat ein *Merkblatt über die Tätigkeit des Notars beim Grundstückskaufvertrag* entwickelt, um Fehlvorstellungen über die Einbindung des Notars in die Vorbereitung, die Beurkundung und die Abwicklung des Kaufvertrages entgegenzuwirken. Das Merkblatt soll den Ablauf eines Grundstückskaufes für den juristischen Laien verständlich machen. Zunächst wird die Betreuung durch den Notar vor, während und nach der Beurkundung erläutert. Im Anschluss findet der Käufer eine Checkliste, die ihm selbst die Entscheidung für oder gegen den Abschluss eines Grundstückskaufes erleichtern soll.

8. Am 19. August 2008 ist das *Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)* in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat ihre Teilnahme als Sachverständige an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses für eine kurze Positionierung genutzt. Darin befürwortete sie eine Pflicht für Kreditinstitute zum alternativen Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge, weil dies das Selbstbestimmungsrecht des Kunden stärke. Einschränkungen hielt sie jedoch für erforderlich bei Einführung eines Sonderkündigungsrechts im Falle eines Gläubigerwechsels sowie beim Schadensersatz bei Vollstreckung aus öffentlichen Urkunden. Darüber hinaus sprach sie sich dagegen aus, die bei Kreditver-

trägen anerkannte parallele Absicherung durch vollstreckbare Grundschild und Schuldanerkenntnis zu verbieten.

9. Nachdem das Bundesministerium der Justiz schon Anfang 2004 zur Diskussion über die *Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand* eingeladen hatte, standen im Jahr 2008 konkrete Änderungsvorschläge im Raum. Die Bundesnotarkammer begrüßte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz im Ausgangspunkt, dass der Entwurf im Grundsatz am bisherigen Recht der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand festhält. Im Einzelnen wurden Änderungsvorschläge unterbreitet, etwa zur Berücksichtigung von Schuldübernahmen bei privilegiertem Vermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB oder zur konsequenten Vorverlagerung des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich.

10. Im Mai 2008 hat die Bundesregierung den *Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)* in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Bundesnotarkammer hat hierzu Stellung genommen und den darin beabsichtigten vergrößerten Spielraum für Vereinbarungen der Ehegatten begrüßt. Lediglich einzelne Aspekte erschienen aus Sicht der notariellen Praxis änderungsbedürftig.

11. Am 5. Juli 2008 ist das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* in Kraft getreten. Der Bundesrat hat dazu vorgeschlagen, Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuheben, die im Fall der Wiederverheiratung des allein sorgeberechtigten bzw. überlebenden Elternteils die Auseinandersetzung der Gesamthandsgemeinschaft und die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses vorsehen. Die Bundesnotarkammer hat dazu Stellung genommen und keine Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Abschaffungen geltend gemacht.

12. Das Bundesministerium der Justiz hat der Bundesnotarkammer die Möglichkeit eingeräumt, zu *Referentenentwürfen zur Ratifikation des Haager Übereinkommens* vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern Stellung zu nehmen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme begrüßt, dass darin auch für in Deutschland anhängige Verfahren bzw. hier lebende Kinder auf Antrag eine Bescheinigung über das Sorgerecht vorgesehen ist. Sie hat allerdings gleichzeitig bedauert, dass der Nutzen der Bescheinigung auf den grenzüberschreitenden Gebrauch beschränkt werden soll. Denn auch im rein innerdeutschen Rechts-

verkehr bestehe immer wieder Ungewissheit über die elterliche Sorge und damit über die Vertretungsmacht.

13. Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein *Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts* soll das Erbrecht an die heutigen Lebensverhältnisse angepasst werden. Zugleich soll bei dieser Gelegenheit die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche in das mit der Schuldrechtsmodernisierung geänderte Verjährungssystem integriert werden (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 570). Die Bundesnotarkammer hat die Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen des Bundesrates erneut für eine kurze Stellungnahme genutzt. Zwar begrüßt sie die Pro-Rata-Lösung in § 2325 Abs. 3 BGB; für angezeigt hält sie es jedoch darüber hinaus, die bestehende Benachteiligung von Ehegatten in § 2325 Abs. 3, 2. Halbsatz BGB zu beseitigen.

14. Im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden die Beratungen eines *Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)*. Die Bundesnotarkammer hatte sich ausführlich mit Stellungnahmen am parlamentarischen Verfahren beteiligt (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 569). In der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2008 war sie durch ihren Präsidenten sachverständig vertreten. Die Bundesnotarkammer begrüßt den nun erfolgten Gesetzesbeschluss als wichtigen Schritt gegen die seit Jahren beklagten Missstände in der Krise und in der Insolvenz einer GmbH sowie als moderne Antwort auf den zunehmenden Wettbewerb der Systeme innerhalb der europäischen Rechtsordnungen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass die GmbH in ihren bewährten und anerkannten Grundstrukturen unangetastet bleibt. Insbesondere ist die Beibehaltung des Beurkundungserfordernisses bei Gründung und Satzungsänderung auch bei einfachen Standardgründungen zu begrüßen, weil in diesen Fällen ein Beratungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Firmierung besteht und im Übrigen der schnelle elektronische Registervollzug durch den Notar gewährleistet bleibt.

15. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf zur Kodifizierung des Internationalen Gesellschaftsrechts* vorgelegt. Hiernach soll die Gründungstheorie insbesondere auch für Gesellschaften aus Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR festgeschrieben werden. Ferner soll in Art. 11 EGBGB ein neuer Absatz 6 eingefügt werden, der eine Kollisionsregelung zur Form gesellschaftsrechtlicher Akte enthalten soll. Die Bundesnotarkammer hat zu diesem Gesetzesentwurf umfassend Stellung genommen. Sie ist dafür eingetreten, die Anwendung der Gründungstheorie auf EU- und EWR-Gesellschaften zu beschränken, da anderenfalls auch Gesellschaften aus Offshore-Staaten in Deutschland anzuerken-

nen wären. Das ist durch das europäische Gemeinschaftsrecht nicht geboten und dürfte nach Meinung der Bundesnotarkammer zu unerwünschten Wirkungen im Hinblick auf den Gläubigerschutz, den Schutz von Minderheitsgesellschaften sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung führen. Ferner hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass die Frage der Zulässigkeit der Ortsform bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen nach dem Gesetzesentwurf offenbleibt, hierfür richtigerweise aber allein die Geschäftsform gelten sollte.

16. Die bis zum 31. Dezember 2009 in das nationale Recht umzusetzende Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) vom 12. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 376, S. 36) sieht die *Einrichtung sog. „Einheitlicher Ansprechpartner“ in den Mitgliedstaaten* vor. Über diese einheitlichen Kontaktstellen sollen alle für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 569). Im Berichtszeitraum wurde das Anforderungsprofil für „Einheitliche Ansprechpartner“ durch die Wirtschaftsministerkonferenz näher festgelegt. Danach soll das Handelsregisterverfahren nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, da die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierfür in der sog. Publizitätsrichtlinie (68/151/EWG) vom 9. März 1968 (ABl. Nr. L 165, S. 8) und in der ihrer Änderung dienenden SLIM-IV-Richtlinie (2003/48/EG) vom 15. Juli 2003 (ABl. Nr. L 221, S. 13) geregelt sind, welche der Dienstleistungsrichtlinie insoweit vorgehen. Das deckt sich mit der Auffassung der Bundesnotarkammer, die die Einbeziehung des Handelsregisterverfahrens in die Abwicklungszuständigkeit des „Einheitlichen Ansprechpartners“ weder für rechtlich erforderlich noch sinnvoll hält.

17. Die Bundesnotarkammer hat ferner sowohl zum *Referentenentwurf* als auch zum *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)* im Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und dem Rechtsausschuss des Bundesrates Stellung genommen. An beiden Entwürfen war nach Meinung der Bundesnotarkammer vor allem zu kritisieren, dass der Gesetzgeber damit den durch die Aktionärsrechterichtlinie eröffneten Spielraum zur Normierung von Mindeststandards für die Identitätsfeststellung und Authentifizierung der an einer Hauptversammlung online teilnehmenden Aktionäre nicht ausreichend nutzen würde. Entsprechendes gilt für die vorgesehenen Anforderungen an die elektronische Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht. Der Bundesrat hat diese Kritik in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2008 (BR-Drucks. 847/08 [Beschluss]) aufgegriffen und eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzes angeregt. Die Bundesregierung hat diese Prüfbitten jedoch in ihrer Gegenerwiderung zurückgewiesen.

18. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz ferner den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Anleihen und zur Anpassung kapitalmarktrechtlicher Verjährungsvorschriften* vorgelegt. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Erneuerung der Regeln über Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger von Schuldverschreibungen. Ferner werden die Verjährungsfristen für kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche an die Regelverjährung nach dem BGB angeglichen. Die Bundesnotarkammer regt an, die vertraglich begründete Abänderungsmöglichkeit von Anleihebedingungen zu stärken und im Übrigen das gesetzliche Verfahren wie bisher der Sanierung oder der Abwendung der Insolvenz des Schuldners vorzubehalten. Ferner kritisiert sie die ungenügenden Vorgaben des Entwurfs in Bezug auf Minderheitenschutz, Transparenz und Rechtssicherheit.

19. Ende Mai 2008 hat das Bundesministerium der Justiz eine ergebnisoffene Diskussion über die künftige Ausgestaltung des deutschen *Depotrechts* angestoßen. Es hat hierzu ein *Eckpunktepapier* veröffentlicht, zu dem die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum Stellung genommen hat. Die Bundesnotarkammer teilt in ihrer Stellungnahme die Auffassung des Bundesministeriums der Justiz, dass das geltende deutsche Depotrecht die Rechtswirklichkeit des modernen Effektengiroverkehrs nicht mehr hinreichend deutlich abbildet. Jedoch bezweifelt die Bundesnotarkammer, dass eine vollständige Entmaterialisierung des Depotrechts, wie sie im Eckpunktepapier angedacht wird, erforderlich ist, um das Depotrecht an die rechtstatsächliche Entwicklung anzupassen. Insbesondere seien bei einem Übergang zu einem reinen Wertrechtssystem unabsehbare Folgen für das Aktienrecht, den Gutglaubensschutz und den Schutz des Anlegers in Insolvenz und Zwangsvollstreckung zu befürchten. Das geltende Recht weise demgegenüber ein deutlich höheres Schutzniveau auf, was insbesondere dem sachenrechtlichen Grundgerüst der Sammelverwahrung und der Globalurkunde geschuldet sei. Die in der Rechtspraxis auftretenden Probleme sollten deshalb besser durch Nachbesserungen im sachenrechtlichen Konzept des Depotrechts gelöst werden.

20. Die Bundesregierung hat am 28. Juni 2006 entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine *Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts* im bestehenden Rechtssystem beschlossen. Auf Grundlage der beschlossenen Leitlinien ist im Berichtszeitraum vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt worden. Das Gesetz soll neben der Modernisierung des Vergaberechts der Umsetzung weiterer Regelungen der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG dienen. Insbesondere soll das deutsche Vergaberecht vereinfacht werden und eine transparente

und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung erhalten. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer ist der vorgelegte Gesetzesentwurf für die notarielle Praxis von großer Bedeutung. Nach der sog. „Ahlhorn“-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, die erheblich umstritten ist, sollen Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand dem Vergaberecht unterliegen und vergabepflichtig sein, wenn damit eine – auch nur faktische – Bauverpflichtung des Erwerbers verknüpft ist. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme begrüßt, dass die Bundesregierung dieser Rechtsprechung und den daraus resultierenden Unklarheiten durch eine Neufassung des § 99 GWB entgegengetreten will. Sie hat jedoch gleichzeitig angeregt, diese Absicht zur besseren Verständlichkeit in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich herauszustellen. Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer auf die unzureichende Umsetzung der schwebenden Unwirksamkeit im Nachprüfungsverfahren bei De-facto-Vergaben hingewiesen.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat in dem *Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 571) erwartungsgemäß beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben. Sie bestreitet damit nach wie vor, dass die Tätigkeiten der Notare in Deutschland mit der unmittelbaren und spezifischen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S. von Art. 45 EG-Vertrag verbunden sind. Im Verlauf des schriftlichen Vorverfahrens haben sich elf Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat der Bundesrepublik Deutschland als Streithelfer angeschlossen, darunter auch zahlreiche nicht verklagte Länder.

2. Die Europäische Kommission hat einen *Verhaltenskodex* angenommen, mit dem sie eine Regelung der *Kontakte von Interessenvertretern mit Beschäftigten der europäischen Institutionen* beabsichtigt. Er verpflichtet die Interessenvertreter insbesondere auf die Grundsätze von Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit für ihren Umgang mit den europäischen Beamten. Seit dem 23. Juni 2008 besteht zudem für die Interessenvertreter das nobile officium, sich in einem sog. Lobbyistenregister der Kommission einzutragen. Das Register soll der Öffentlichkeit Informationen vermitteln über die Tätigkeiten und Finanzquellen der Einrichtungen und Organisationen, für die eine Eintragung erwartet wird. Interessenvertreter, die in das Register der Kommission aufgenommen werden wollen, müssen den Verhaltenskodex der Kommission akzeptieren oder sich an einen eigenen gleichwertigen Verhaltenskodex mit

identischen oder strengeren Auflagen halten. Verstöße gegen die Regeln können zur Aussetzung oder Streichung des Eintrags aus dem Register führen. Allgemeine Kritik entzündet sich an der Einrichtung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ankündigung der Kommission, Interessenvertreter, die eine Registrierung ablehnen, auf eine „schwarze Liste“ zu setzen und deren Stellungnahmen künftig nicht mehr im Rahmen ihrer öffentlichen Konsultationen berücksichtigen zu wollen.

3. Die *Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 574) wurde entsprechend des im Ministerrat am 28. Februar 2008 abgestimmten Textes vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 21. Mai 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist noch im Berichtszeitraum in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren zu schaffen. Die Durchführung des grundsätzlich freiwilligen Mediationsverfahrens soll u.a. dadurch gefördert werden, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt werden kann. Die Bundesnotarkammer setzt sich für die Einbeziehung der Notare in die Vollstreckbarerklärung nach dem Vorbild des von Notaren für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichs ein.

4. Die beiden federführenden Expertenteams des von der Europäischen Kommission Anfang 2005 ins Leben gerufenen Network of Excellence – die „Study Group on a European Civil Code“ und die „Research Group on EC Private Law“ – haben im Berichtszeitraum ihren *Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht* (Draft Common Frame of Reference – DCFR) der Öffentlichkeit vorgestellt. Er soll der Kommission als Grundlage für einen künftigen Gemeinsamen Referenzrahmen (Common Frame of Reference – CFR) dienen (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 571). Die Bundesnotarkammer hat den vorgelegten Entwurf kritisch gewürdigt. So hätten die Wissenschaftler entgegen dem Arbeitsauftrag den Schwerpunkt insbesondere auf die Erarbeitung detaillierter Modellregelungen gelegt, anstatt gemeinsame Rechtsgrundsätze in den Mitgliedstaaten herauszuarbeiten. Zudem seien grundlegende Rechtsprinzipien des kontinentaleuropäischen Vertragsrechts – etwa der Grundsatz der Vertragsfreiheit – unzureichend umgesetzt worden. Demgegenüber setzt sich die Bundesnotarkammer dafür ein, dass sich ein künftiger CFR auf die Darstellung allgemeiner Prinzipien beschränkt, die der Europäische Gesetzgeber im Sinne einer Toolbox beim Erlass von Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen hat.

5. Nach dem im Februar 2006 vorgelegten Grünbuch (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 571) hat die Europäische Kommission nun am 8. Oktober 2008 einen „*Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher*“ (KOM[2008] 614/4) veröffentlicht. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz äußert sich die Bundesnotarkammer kritisch gegenüber dem von der Richtlinie verfolgten Konzept der Vollharmonisierung. Die Bundesnotarkammer kritisiert die durchweg nachteiligen Regelungen für den Verbraucher. Das Verbraucherschutzniveau des Bürgerlichen Gesetzbuchs werde deutlich abgesenkt. Zugleich werde dem nationalen Gesetzgeber aufgrund des von der Richtlinie verfolgten Konzepts der Totalangleichung die Möglichkeit genommen, das bisherige Schutzniveau auf nationaler Ebene zu erhalten und flexibel auf neue Entwicklungen zu reagieren. Die Beschränkung auf Informationspflichten und Widerrufsrechte als Schutzinstrumente wird kritisch hinterfragt. Die Bundesnotarkammer warnt vor einem tiefen Eingriff in das deutsche Zivilrecht, den der Richtlinien-vorschlag mit sich bringen würde.

6. Die *Verordnung EG Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* (sog. „*Rom I*“-Verordnung) ist im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie wird überwiegend erst Ende 2009 in Kraft treten. Die Verordnung bestimmt, welches Recht innerhalb der EU auf grenzüberschreitende Verträge anwendbar ist, und wandelt das Römische Schuldrechtsübereinkommen von 1980 in sekundäres Gemeinschaftsrecht um (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 571). Auch nach der Rom I-Verordnung wird es den Vertragsparteien künftig freistehen, das anwendbare Recht zu bestimmen. Anders als noch im Vorschlag der Kommission vorgesehen, gilt die freie Rechtswahl dabei im Grundsatz auch bei Verbraucherverträgen. Allerdings behält der Verbraucher in jedem Fall den Schutz von zwingenden Vorschriften am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes. Die Verordnung sieht schließlich für Verträge über dingliche Rechte an Grundstücken vor, dass die zwingenden Formvorschriften des Belegenheitsstaates eingreifen. Dies entspricht sinngemäß der Rechtslage unter dem Schuldrechtsübereinkommen.

7. Im Berichtszeitraum wurde die *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben* verabschiedet. Die Richtlinie ersetzt die sog. „*Timeshare-Richtlinie*“ (RL 94/47/EG vom 29. Oktober 1994). Sie weicht vom bisherigen Ansatz einer Mindestharmonisierung ab und gestattet stattdessen den Mitgliedstaaten nur mehr in eng umschriebenen Einzelfragen, einen höheren Schutzstandard vorzuschreiben. Daneben hält sie an dem überkommenen Konzept vorvertraglicher Infor-

mationspflichten in Verbindung mit einem Widerrufsrecht für Verbraucher fest und nimmt lediglich Detailanpassungen vor. Die Bundesnotarkammer hatte sich im Interesse eines verbesserten Schutzes der Erwerber dafür ausgesprochen, den bisherigen Ansatz der Minimalharmonisierung beizubehalten, um den Mitgliedstaaten das Recht zu erhalten, die aus ihrer Sicht notwendigen und tauglichen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

8. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum den *Entwurf des Statuts einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE)* vorgelegt. Der Entwurf zielt auf die Einführung einer neuen haftungsbeschränkten Rechtsform, um namentlich grenzüberschreitende Aktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erleichtern und die Kosten bei der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften zu senken (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 573). Der Entwurf orientiert sich weitgehend an dem angelsächsischen Modell des Kapitalgesellschaftsrechts und ist daher aus Sicht des kontinentaleuropäischen Systems in weiten Teilbereichen unzureichend. So enthält das SPE-Statut nur rudimentäre Vorschriften und vertraut weitgehend auf eine Regelung in der Satzung durch die Gesellschafter, denen sog. Regelungsaufträge erteilt werden. Bei der Gründung der SPE soll die Überprüfung des Gesellschaftsvertrages auf maximal eine Stelle beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten würden damit vor die Wahl gestellt, die Gründungskontrolle entweder allein dem Notar zu überlassen oder ihre Registergerichte einer Flut von ungefilterten Anträgen auszusetzen. Unter Abkehr von anerkannten Grundsätzen des europäischen Gesellschaftsrechts wie Art. 10 der Publizitätsrichtlinie würde die Teilnahme nichtiger Kapitalgesellschaften am Rechtsverkehr erheblich erleichtert. Zudem wäre der Kreis der Anteilseigner wegen fehlender verlässlicher Kontrollmechanismen beliebig manipulierbar, sodass Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung weitgehend ins Leere greifen müssten. Firmenbestattungen und Geldwäsche würden begünstigt, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen hingegen würde erschwert. Insgesamt wiegen die Nachteile umso schwerer, als die SPE anders als die Europäische Aktiengesellschaft nach dem Statutsentwurf keinerlei Auslandsbezug erfordern soll. Sie würde daher prinzipiell jedem inländischen Unternehmen offenstehen und eine weitgehende Verdrängung nationaler Gesellschaftsformen ermöglichen. Damit würde auch die erfolgreiche Reform der deutschen GmbH mittelfristig durch eine SPE auf der Grundlage des Statutsentwurfs entwertet und unterlaufen. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf diese Kritikpunkte mit Nachdruck hingewiesen und eine Überarbeitung des Entwurfs angeregt.

9. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission dem Rat einen *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der*

Richtlinien 77/91/EWG, 78/58/EWG, 82/891/EWG sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen übermittelt. Die vom Bundesministerium der Justiz eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer wahrgenommen. Sie beurteilt den Kommissionsentwurf sehr differenziert. Soweit es um die Berichts- und Dokumentationspflichten, den Verzicht auf das Erfordernis einer Zwischenbilanz sowie die Änderungen der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie geht, begrüßt die Bundesnotarkammer die Vorschläge der Kommission. Anders beurteilt sie jedoch den Vorschlag, den Mitgliedstaaten möglicherweise zwingend die Einführung „vereinfachter“ Verschmelzungen und Spaltungen vorzuschreiben. Dies dürfte nach Auffassung der Bundesnotarkammer zu einer Verkomplizierung des Umwandlungsverfahrens beitragen und erscheint aus rechtssystematischen und kompetenzrechtlichen Gründen als problematisch. In diesem Bereich sollten deshalb die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen beibehalten werden oder es sollte zumindest klargestellt werden, dass die beteiligten Gesellschaften auch weiterhin auf das normale Verschmelzungs- bzw. Spaltungsverfahren zurückgreifen können.

10. Schon im Sommer 2006 hatte die Europäische Kommission den *Vorschlag über eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich („Rom III“-Verordnung)* (KOM[2006] 399 endgültig) vorgelegt (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 573). Der Vorschlag war auch im Berichtszeitraum Gegenstand von intensiven Beratungen in den Ratsarbeitsgruppensitzungen. Anlässlich des Treffens der Justizministerinnen und -minister der Europäischen Union im Sommer 2008 musste jedoch wegen des grundsätzlichen Widerstands einiger Mitgliedstaaten gegen das Projekt das Scheitern einer Einigung festgestellt werden. Die Europäische Kommission hat angekündigt, ein mögliches Vorgehen im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit unter Beteiligung von mindestens acht Mitgliedstaaten zu prüfen. Die Bundesnotarkammer setzt sich dafür ein, dass sich der künftige Text eines derartigen Instruments möglichst weitgehend an der in der Ratsarbeitsgruppe für die – nunmehr gescheiterte – Verordnung bereits abgestimmten Lösung orientiert. Die Mitgliedstaaten könnten danach für den Fall des übereinstimmenden ständigen Aufenthalts der scheidungswilligen Ehegatten im Hinblick auf die Rechts- und Gerichtsstandswahl im Interesse eines möglichst hohen Schutzniveaus die Form der notariellen Beurkundung beibehalten oder einführen (sog. „finnischer Kompromiss“).

11. Die *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in*

Unterhaltssachen ist im Berichtszeitraum verabschiedet worden. Die Verordnung zielt darauf ab, die gemeinschaftsweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu erleichtern (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 573). Geschaffen werden Regeln über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen und öffentlichen Urkunden. Die Verordnung nimmt Bezug auf das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht aus dem Jahr 2007 und integriert dieses in die Verordnung. Die Gemeinschaft wird das Haager Protokoll rechtzeitig abschließen, um die Anwendung der Verordnung zu ermöglichen. Das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll gebunden sind, wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, nach dem Protokoll. Dieses gewährt den Parteien auch die Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts. Den Mitgliedstaaten steht es insoweit frei, für die Rechtswahl zum Schutz der schwächeren Partei und zur Aufklärung über die damit verbundenen weitreichenden Folgen die Form der öffentlichen Beurkundung vorzusehen. Dafür hatte sich auch die Bundesnotarkammer mit Nachdruck eingesetzt.

12. Die Europäische Kommission hatte im Anschluss an ihr *Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“* (KOM[2005] 65 endgültig) bereits Anfang 2006 eine Expertengruppe damit beauftragt, sich mit einem möglichen europäischen Instrument zum anwendbaren Recht, der Zuständigkeit und der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts zu befassen. Die Gruppe setzte sich aus Wissenschaftlern und Praktikern der Mitgliedstaaten zusammen und wurde von der Kommission geleitet. Die Bundesnotarkammer war in der Expertengruppe über den Rat der Notariate der Europäischen Union ebenfalls beteiligt. Nachdem die Experten mehrfach in Brüssel zusammengekommen waren, um die einzelnen Regelungskomplexe zu beraten, erfuhr die Gruppe zu Beginn des Berichtszeitraums überraschend, dass ihr Mandat auslaufe und eine Fortsetzung offen sei. Die Bundesnotarkammer setzt sich seither für eine baldige Veröffentlichung eines Textvorschlags durch die Kommission ein.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2008 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2008 wurden 8.857 Gutachtenanfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (2006: 8.674) entspricht dies einem leichten Anstieg von 2,10%.

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung im Vorjahr: Immobilienrecht/Allgemeines Referat 36,80% (Vorjahr: 35,04%), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 22,14% (Vorjahr: 20,13%), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 25,00% (Vorjahr: 27,85%), Erb- und Familienrecht 14,96% (Vorjahr: 15,56%), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,10% (Vorjahr: 1,42%).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,148 bewertet (Vorjahr: 1,161), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,126 (Vorjahr: 1,110), jeweils auf einer Skala wie bei Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen stieg im Jahr 2008 deutlich um 19,53% (5.550 Anfragen im Jahr 2008 – gegenüber 4.643 im Jahr 2007), sodass der Rückgang um 11,31% im Jahr 2007 wieder ausgeglichen wurde. Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mithilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und mithilfe von Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monografien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes lagen nach Schwankungen in den Jahren 2006 und 2007 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Im Jahr 2008 wurden 3.716 Dokumente abgerufen (2007: 3.761). Gegenüber dem Höchststand 1999 und 2000 reduzierten sich die Abrufzahlen jedoch um fast zwei Drittel. Zu berücksichtigen ist, dass die Bezieher des E-Mail-Newsletters alle in den Fax-Abruf-Dienst eingestellten Dokumente mit dem jeweiligen Report erhalten, sodass die betreffenden Kollegen als Nutzer des Fax-Abruf-Dienstes entfallen. Daher dürfte die tatsächliche Nutzung höher liegen.

d) Im Jahr 2008 wurden insgesamt 1.416.328 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts registriert (2007: 1.277.382). Dies entspricht einem Zuwachs von 10,88%. Weitere 634.936 Zugriffe (2007: 1.000.712) entfielen auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Notarkammer Baden-Württemberg, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterhin betreute das DNotI das von der Bundesnotarkammer herausgegebene Deutsche Notarverzeichnis (www.deutsches-notarverzeichnis.de) und die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt. Derzeit lassen sich 1.039 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf der DNotI-Homepage eingestellten

Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

2. Publikationen:

a) Wie seit Gründung des DNotI erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters zum DNotI-Report, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2008 insgesamt 1.035 Notare angemeldet.

b) Im Jahr 2008 erschienen wieder zwei Updates der vom DNotI herausgegebenen, im Verlag C.H. Beck erscheinenden Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ).

3. Am 9. und 10. Oktober 2008 organisierte das DNotI ein Treffen mit den IPR-Experten des CRIDON Lyon sowie von Notarorganisationen aus Belgien und der Schweiz. Thema war die Vertretung Minderjähriger durch ihre Eltern, einschließlich familien- und vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen.

4. Das DNotI beschäftigte im Jahr 2008 15 Juristen (davon zwei in Teilzeit), 14 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und zwei Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte. Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht werden seit Mitte 2005 durch einen Notar aus den neuen Bundesländern (und ehemaligen DNotI-Mitarbeiter) als externen Mitarbeiter bearbeitet.

VIII. Fortbildung

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., insgesamt 107 Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Dabei haben etwa 6.700 Teilnehmer die Veranstaltungen des Fachinstituts besucht.

2. Mit dem Inkrafttreten des MoMiG am 1. November 2008 ist die umfassendste Reform des GmbH-Rechts seit mehr als 100 Jahren abgeschlossen. Daraus ergibt sich ein erheblicher Fortbildungsbedarf, dem das Fachinstitut für Notare mit einer großen Veranstaltungsreihe nachgekommen ist, die zu weiten Teilen auch in Zusammenarbeit mit den Notarkammern angeboten werden konnte. Insgesamt haben sich über 1.500 Teilnehmer auf diese Weise auf die praktische Umsetzung der Reform vorbereitet. Ebenso wurde die zentrale Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts in entsprechenden Veranstaltungen für die notarielle Praxis aufbereitet.

3. Das übrige Fortbildungsprogramm des Fachinstituts für Notare wurde für das Jahr 2008 planmäßig ausgebaut und weiterentwickelt. So wurden wiederum zahlreiche Veranstaltungen neu bzw. mit neuer Konzeption oder veränderten Inhalten in das Veranstaltungsangebot aufgenommen. Besondere Erwähnung verdienen hierbei die vom Fachinstitut für Notare angebotenen Jahresarbeitstagungen. Neben der „Jahresarbeitstagung des Notariats“, die stets im September des Jahres in Würzburg durchgeführt wird, hat sich die vom Fachinstitut für Notare mitveranstaltete „Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung“ zu einem festen Bestandteil des notariellen Fortbildungsangebots entwickelt. So haben im Jahre 2008 nahezu 400 Teilnehmer die Veranstaltung in der „Bucerius Law School“ in Hamburg besucht. Schließlich ist in diesem Rahmen auch die erstmals im neuen DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main angebotene Jahresarbeitstagung „Erbrecht“ zu nennen, die das gesamte erbrechtliche und erbschaftsteuerrechtliche Spektrum in aktuellen und hochkarätigen Vorträgen behandelte. Darüber hinaus wurden verstärkt neue Tagungen mit Spezialthemen in das Veranstaltungsangebot des Fachinstituts für Notare aufgenommen. Hier sind neben den bereits erwähnten Veranstaltungsreihen zum MoMiG und zur Erbschaftsteuerreform insbesondere die Tagungszyklen zu den familienrechtlichen Reformen, der Intensivkurs zum Internationalen Privatrecht und die Seminare zu „Haftungsgefahren und Gestaltungschancen im Gesellschaftsrecht“ zu nennen. Die neu eingeführten Veranstaltungen zu den „Haftungsfallen im Erbrecht“ haben sich gut etablieren können. Zusätzlich wurde ein Seminar zur Gestaltung von Eheverträgen neu in das Programm aufgenommen. Darüber hinaus wurden die bewährten Veranstaltungsreihen „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“, „Aktuelles Steuerrecht“, „Update Grundstückskaufvertrag“ und „Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag“ mit neuen Veranstaltungsinhalten angeboten.

4. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern wurde auch im Jahr 2008 weiter ausgebaut und intensiviert. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebotes des Fachinstituts für Notare entwickelt. Ausgesprochen erfreulich ist auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut in Würzburg. Durch die verstärkte Einbindung der dort tätigen Mitarbeiter können die umfangreichen Erfahrungen aus der Gutachtenpraxis zunehmend für den Bereich der Fortbildung nutzbar gemacht werden.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Die vielen Gesetzesänderungen in den notarrelevanten Rechtsgebieten und die Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs bestimmten im Berichtszeitraum

den Inhalt der Deutschen Notar-Zeitschrift. Aus berufsrechtlicher Sicht hervorzuheben sind die Aufsätze von *Bettendorf/Apfelbaum* und *Bohrer* zur elektronischen Urkunde, insbesondere zur persönlichen Erzeugung der Signatur. Die Reform des GmbH-Rechts und deren Auswirkungen auf die notarielle Praxis wurden den Lesern der Deutschen Notar-Zeitschrift durch *Mayer* und *König/Bormann* vorgestellt. Die Änderungen durch das Risikobegrenzungs-gesetz wurden von *Bachner* und *Schmid/Voss* erläutert. Schließlich diskutierten *Gößmann* und *Zimmermann* kontrovers das „beteiligtenorientierte Anderkonto“. Daneben wurde die Tradition beibehalten, aktuelle Entscheidungen durch Anmerkungen für die notarielle Praxis aufzuarbeiten, zu kommentieren und in einen größeren Kontext einzuordnen.

X. Verschiedenes

1. In der öffentlichen Diskussion um eine weitere *Reform der Juristenausbildung* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 570) hat die Bundesnotarkammer in verschiedenen öffentlichen Äußerungen ihre Bedenken gegen die sog. „Spartenausbildung“ erläutert. Die 97. Vertreterversammlung hat darüber hinaus am 26. September 2008 ein Eckpunktepapier für ein Konzept zur Reform der Juristenausbildung verabschiedet, mit dem sich die Bundesnotarkammer künftig an der Diskussion beteiligen möchte. Nach dem Eckpunktepapier sollen die Hochschulen selbst entscheiden können, ob sie das juristische Studium als modularisiertes Bachelor-Studium oder als herkömmliches juristisches Studium anbieten. Voraussetzung für den Zugang zu einem unverändert beibehaltenen einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst soll für die Absolventen beider Studiengänge eine Staatsprüfung sein, die sich inhaltlich an das Niveau der heutigen Ersten Staatsprüfung anlehnt. Der Vorbereitungsdienst soll wie bisher durch ein Zweites Staatsexamen abgeschlossen werden. Der Master-Studiengang soll von allen Hochschulen zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung fakultativ angeboten werden können.

2. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „*Zentrales Testamentsregister*“ beteiligt und die Realisierbarkeit eines solchen Registers in einer umfangreichen Machbarkeitsstudie überprüfen lassen. Die Studie hat ergeben, dass die Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer sinnvoll und die Erfassung sämtlicher papiergebundener Verwahrnachrichten (sog. Altdatenerfassung) möglich ist. Die Bundesnotarkammer hat sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten der Inbetriebnahme und der Altdatenerfassung vorzufinanzieren.

3. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* war im Berichtszeitraum u.a. davon geprägt, die Rolle der Notare als Ansprechpartner der Presse und damit die Informationsqua-

lität zu verbessern. Die Bundesnotarkammer hat sich mehr als bisher bemüht, Anfragen ausführlich zu beantworten und weitere Hilfe bei der Erstellung redaktioneller Beiträge anzubieten. Ferner wurde mit dem Online-Clippingdienst „meltwater news“ ein Werkzeug gewonnen, um die Darstellung der Notare und notarieller Dienstleistungen in elektronischen Medien zu analysieren. Die Bundesnotarkammer hat Ende 2008 begonnen, die gefundenen Beiträge in einem wöchentlichen elektronischen Pressespiegel zusammenzufassen und diesen auch den Notarkammern zur Verfügung zu stellen. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich weiterhin großer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut. Das zur Verfügung gestellte Informationsmaterial wurde vielfach abgefragt. Über das Register wurde in zahlreichen redaktionellen Beiträgen berichtet. Zur weiteren Verbesserung der Außendarstellung sind ferner Neugestaltungen der Internetauftritte der Bundesnotarkammer und des Zentralen Vorsorgeregisters konzipiert worden.

4. Die Bundesnotarkammer hat ferner als Gründungspartner des Bündnisses für das deutsche Recht in Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie dem Deutschen Notarverein (DNotV), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und dem Deutschen Richterbund (DRB) am 11. November 2008 der Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, eine *gemeinsam erarbeitete Broschüre zum deutschen Recht übergeben: Law – Made in Germany*. Die aufwendig gestaltete dreißigseitige Broschüre stellt die Wettbewerbsvorteile des deutschen Rechts im internationalen Vergleich heraus. Namentlich die Notare sowie die deutschen Register werden als Garanten der Rechtssicherheit hervorgehoben. Bei der Übergabe an die Bundesministerin der Justiz waren neben den Präsidenten der Herausgeberorganisationen auch der Vorsitzende des Rechtsausschusses sowie alle rechtspolitischen Sprecher der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen anwesend. Jeder Notar hat ein Exemplar des Werkes kostenlos per Post erhalten.

5. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Rheinischen Institut für Notarrecht der Universität Bonn mit den Vorbereitungen für ein „*Handbuch zur deutschen Notariatsgeschichte der Neuzeit*“ begonnen. Das Werk soll aus Anlass des 500-jährigen Jubiläums der Kaiserlichen Notariatsordnung im Jahr 2012 herausgegeben werden. *Prof. Schmoeckel* vom Rheinischen Institut für Notarrecht in Bonn und *Prof. Schubert* aus Kiel haben sich zu einer führenden Mitarbeit an dem Projekt bereit erklärt. Daneben ist es gelungen, zahlreiche namhafte Autoren für die Erstellung des Werkes zu gewinnen. Der Schwerpunkt der Veröffentlichung wird bei der Geschichte des Notariats seit dem 16. Jahrhundert liegen.

6. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an den vom Statistischen Bundesamt im Auftrag des Normenkontrollrates durchgeführten *Bürokratiekostenmessungen* teilgenommen. Die erste Messung betraf Art, Umfang und Kostenaufwand diverser Informationspflichten für Notare nach der Bundesnotarordnung. Hierzu wurden Erhebungen bei den örtlichen Notarkammern eingeholt und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Bei der zweiten Bürokratiekostenmessung wurden dem Statistischen Bundesamt Experten aus den Reihen der Notare genannt, die stellvertretend Fragebögen ausfüllten und auch persönlich im Rahmen von Telefonaten Fragen zu den betroffenen Informationspflichten beantworteten.

7. Die von der Bundesnotarkammer im Jahr 2007 gegenüber dem Statistischen Bundesamt angeregte Klarstellung zur *Neufassung der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)* (s. Bericht 2007, DNotZ 2008, 570) ist vom Statistischen Bundesamt bei der endgültigen Abfassung der WZ 2008 vollumfänglich berücksichtigt worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)